



ENTSCHEID

Frauenfeld,

20. September 1999, Bi
Entscheid Nr. 281

Gemeinde Roggwil
Änderung Gestaltungsplan „Schäfliwiese“

1. Mit Schreiben vom 28. April 1999 ersucht der Gemeinderat Roggwil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Auflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Gemeinderat Roggwil teilte mit Schreiben vom 7. September 1999 mit, dass ein gegen die Planung eingereichter Rekurs schriftlich zurückgezogen wurde.
2. Mit Beschluss Nr. 1504 vom 15. November 1988 genehmigte der Regierungsrat den Gestaltungsplan "Schäfliwiese". Im Planungsbericht wird dazu ausgeführt, dass zum damaligen Zeitpunkt das in den Gestaltungsplan einbezogene Gebiet Dorfzonen und Wohnzonen W2a und W2b zugewiesen war. Die zulässige Ausnützungsziffer (Az) lag bei 0.25 (W2a) bzw. 0.30 (W2b) und wurde im Rahmen des Gestaltungsplanes betreffend den Wohnzonen W2a und W2b um 20% erhöht (0.30 und 0.36). Gemäss Angabe der Gemeinde sind der Bereich der Dorfzone vollständig und die übrigen Bereiche rund zur Hälfte überbaut.

Im Rahmen der partiellen Revision der Ortsplanung (RRB Nr. 202 vom 28. Februar 1995) wurden die Wohnzonentypen W2a und W2b durch eine neue Wohnzone W2 ersetzt, in welcher die maximale Az 0.40 beträgt.

Mit der vorliegenden Änderung des Gestaltungsplanes sollen laut Planungsbericht einerseits die Vorschriften an die mit der vorgenannten partiellen Ortsplanungsrevision geänderten Verhältnisse angepasst, andererseits durch geringfügige Korrekturen von Mantelbaulinien die Realisierung eines konkreten Bauvorhabens ermöglicht werden. Dazu wird in Artikel 10 der Sonderbauvorschriften das Mass der Nutzung gestrichen, was zur Folge hat, dass für die in den Gestaltungsplan einbezogenen Nutzungszonen die ordentlichen reglementarischen Ausnützungsziffern gelten. Ferner wird auf der Parzelle Nr.

1741 die Mantelbaulinie A geändert und die Mantelbaulinie C für Garagen aufgehoben, um fünf Reiheneinfamilienhäuser erstellen zu können.

Der Planungsbericht enthält die weiteren zum Verständnis der Änderung notwendigen Informationen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Roggwil am 13. Januar 1998 beschlossene Änderung des Gestaltungsplans „Schäfliwiese“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Roggwil, 9325 Roggwil, unter Beilage von zwei Dossiers Änderung Gestaltungsplan „Schäfliwiese“; je mit Genehmigungsvermerk auf den geänderten Sonderbauvorschriften und dem Gestaltungsplan Nr. 1; (chargé)
 - Amt für Raumplanung (2); unter Beilage eines Gestaltungsplandossiers „Schäfliwiese“; mit Vermerken gemäss Gemeindeexemplaren sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 20. September 1999